Zeitschrift: Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2011)

Heft: 7

Artikel: Die neue Grundbuchverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Autor: Miserez, Jean-Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871384

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

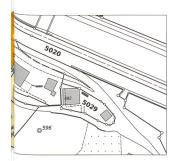
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Grundbuchverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft



■ Nach der Verabschiedung der Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Hinblick auf das Immobiliarsachenrecht¹ durch die Bundesversammlung hat der Bundesrat eine neue Grundbuchverordnung (GBV) sowie eine Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) erlassen. Beide werden am 1. Januar 2012 – gleichzeitig mit der Revision des Zivilgesetzbuchs – in Kraft treten.

Die neue GBV stellt nicht nur eine Revision, sondern eine komplette Neufassung der heute gültigen Verordnung dar. Einerseits wurde die Struktur vollständig der Organisation und Funktionsweise des Grundbuchs angepasst, ohne dabei die grundsätzliche Substanz anzutasten. Andererseits findet man, bedingt durch die Einführung des Register-Schuldbriefs und die Einführung der notariellen Urkunde zur Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch, einige Neuregelungen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion hat diesem Projekt sehr viel Aufmerksamkeit gewidmet und sich im Rahmen der Ämterkonsultation beteiligt. Die meisten unserer Vorschläge wurden in der endgültigen Fassung berücksichtigt.

Wir möchten insbesondere die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer auf einige Bestimmungen dieser Verordnung aufmerksam machen, die sie direkt betreffen.

- Um dem Artikel 65, Absatz 3 der TVAV² gerecht zu werden, wird der Grundsatz, dass das Grundbuch über einen Zugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung verfügt, im Artikel 8, Absatz 3 GBV bekräftigt.
- Die allgemeine Einführung einer eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID wird in den Artikeln 18 und 19 GBV unterstrichen.
- Artikel 20 GBV besagt, dass das Grundbuch die Grundstücksbeschreibungen aus anderen Systemen beziehen kann. Hierbei kommen in erster Linie die Informationen in Betracht, die von der amtlichen Vermessung im Sinne des Artikels 65 TVAV geliefert werden können.
- Der Beitrag der amtlichen Vermessung für die Einrichtung des Grundbuchs wird in Artikel 21 GBV klar dargelegt. Dieser besagt, dass «Liegenschaften und flächenmässig ausgeschiedene, im Grundbuch aufzunehmende selbständige und dauernde Rechte nach den Vorschriften über die amtliche Vermessung erfasst, verwaltet und dargestellt werden».
- Artikel 26 GBV bezieht sich auf Artikel 970 des Zivilgesetzbuchs und vervollständigt diesen, indem er jeder Person das Recht auf Auskunft über die Angaben zu den Namen und zur Identität des Eigentümers

- oder der Eigentümerin, zu den Eigentumsformen, zum Erwerbsdatum, zu den Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie zu bestimmten Anmerkungen einräumt. Es wird jedoch präzisiert, dass diese Informationen nur für eine bestimmte Liegenschaft abgegeben werden dürfen. In Artikel 27 wird den Kantonen das Recht zugesprochen, diese Informationen im Internet öffentlich zugänglich zu machen, jedoch unter der Voraussetzung, dass keine Serienabfragen vorgenommen werden können.
- Die Frage des erweiterten Zugangs wird in Artikel 28 GBV geregelt. Darin wird insbesondere präzisiert, dass die zur Ausstellung notarieller Urkunden befugten Urkundspersonen, die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die Steuerbehörden sowie andere Behörden Zugang zu den Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister haben, ohne dass sie ein Interesse glaubhaft machen müssen. Dies soll aufgrund einer Vereinbarung und im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgen.
- Gemäss Artikel 33 GBV ist für die Ausstellung nicht beglaubigter Auszüge zu Zwecken der Information das Grundbuchamt zuständig. Auch die Ingenieur-Geometerin oder der Ingenieur-Geometer kann gemäss Artikel 26 Auszüge erstellen, wobei klarzustellen ist, dass die Informationen keinen amtlichen Stellenwert besitzen.
- Die Artikel 39 ff. GBV enthalten genaue Ausführungen darüber, unter welchen Bedingungen der elektronische Austausch von Daten mit dem Grundbuch erfolgen kann.
- In Artikel 70 GBV zu den Dienstbarkeiten und Grundlasten hätte die Eidgenössische Vermessungsdirektion gerne die präzisere Aussage gesehen, dass der Ort der Wirkung einer Dienstbarkeit, sofern notwendig, durch kompetentes Fachpersonal auf einen Auszug aus dem Plan für das Grundbuch zu übertragen ist. Zwar wurde diesem Ersuchen nicht entsprochen, aber es wird klargestellt, dass die Parteien diese Dienstbarkeit in geometrisch eindeutiger Weise darstellen müssen. Hier ist es wünschenswert, dass die Parteien, Notarin oder Notar und die Geometerin oder der Geo-

¹ Siehe Artikel in «cadastre» 2 vom April 2010, S. 28–31

² Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21

